

Stadt Heringen

L 3172 zw. NK 5126 003 (Station 1,115) u. NK 5026 019 (Station 2,830)



## **L 3172; Neubau Rad/- Gehweg zwischen Heringen (Werra) und Widdershausen**

Hessen ID: 24723

### **Unterlage 19.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

#### **Anhang 1 Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**

Aufgestellt:  
Stadt Heringen, den 12.12.2024  
Der Bürgermeister

i. A. gez. Daniel Iliev  
(Bürgermeister)

Geprüft:  
Fulda, den 12.12.2024  
Hessen Mobil  
- Fachdezernat Planung Osthessen -  
- Sachgebiet Planung Fulda 2 -

i. A. gez. Joachim Brähler  
(Sachgebietsleiter)

Genehmigt:  
Fulda, den 12.12.2024  
Hessen Mobil  
- Fachdezernat Planung Osthessen -

i. A. gez. Hilmar Heuser  
(Fachdezernent)

## **Anhang 1**

# **Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**

## Inhaltsverzeichnis Anhang 1

|  |    |
|--|----|
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>G. nausithous</i> ) ..... | 2  |
| Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) .....                           | 6  |
| Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> ) .....                      | 11 |
| Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ) .....                     | 16 |
| Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubeta</i> ) .....                     | 20 |
| Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....                        | 24 |
| Tüpfelralle ( <i>Porzana porzana</i> ) .....                       | 28 |
| Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) .....                            | 32 |
| Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> ) .....                     | 36 |

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*G. nausithous*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>G. nausithous</i> )   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV -Art                | V                        | RL Deutschland                      | RL                                  |
| <input type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart                | 3                        | Hessen ggf. RL                      |                                     |
|  |                                     | 2.....                   | regional (RP Kassel)                |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:   |                                     |                          |                                     |                                     |
|  | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
| EU   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Deutschland: kontinentale Region   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Hessen   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>Aufgrund seiner spezialisierten Larvalentwicklung ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling in seiner Verbreitung obligat an Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>) oder anderer, seltenerer <i>Myrmica</i>-Arten gebunden. Die Weibchen legen ihre Eier ausschließlich an die Blütenköpfe der genannten Pflanzenart, von denen sich die Larven ernähren. Später lassen sie sich zu Boden fallen und werden von Arbeiterinnen der <i>Myrmica</i>-Arten in deren Nester getragen. Nach Verpuppung verlassen die Schmetterlinge das Ameisennest. Die Hauptflugzeit der Art reicht etwa von Mitte Juni bis Mitte August.</p>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>Die Art ist im Mitteleuropa weit verbreitet. Deutschland und insbesondere Hessen liegt im Verbreitungszentrum der Art, weshalb den Vorkommen eine besondere Bedeutung zuzumessen ist. Im hessischen Grünlandgebiet besiedelt sie bevorzugt frische bis wechselfeuchte, extensiv genutzte Glatthafer- und Pfeiffengraswiesen, die zumeist zweischürig genutzt werden.</p> <p>Die Art besiedelt schwerpunktmäßig nachfolgende Naturräume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Westerwald (D39): insbesondere Gladenbacher Bergland und Oberwesterwald.</li> <li>• Taunus (D41): vor allem Vortaunus und Hoher Taunus.</li> <li>• Westhessisches Berg- und Senkenland (D46): Siedlungsschwerpunkt in der südlichen Hälfte mit den Naturräumen Westhessische Senke (nördlich bis Kassel), Oberhessische Schwelle, Amöneburger Becken, Marburg Gießener Lahntal und Vorderer Vogelsberg. Für die Landschaftsräume nordwestlich einer gedachten Linie Edersee-Kassel liegen nur wenige aktuelle Nachweise der Art vor.</li> <li>• Osthessisches Bergland (D47): vor allem südlicher Vogelsberg, Vorder- und Kuppenrhön, Fulda-Haune-Tafelland und Fulda-Werra-Bergland.</li> <li>• Nördliches Oberrheintiefland (D53): hauptsächlich Messeler Hügelland, Untermainebene, Wetterau und Main-Taunusvorland.</li> <li>• Hessisch-Fränkisches Bergland (D55): Sandstein-Spessart „Osthessisches Bergland“, „Fulda-Werra-Bergland“</li> </ul> |                                     |                          |                                     |                                     |

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Vorhabensraum ist die Wirtspflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), in den angrenzenden vorkommenden extensiven Flachland-Mähwiesen und sonstigen extensiv genutzten Mähwiesen stark verbreitet. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings selbst, konnte daher mehrfach nachgewiesen werden (NATIS-Daten HLNUG).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Bau- und Anlagebedingt kann es zur Inanspruchnahme von Habitatflächen (rd. 1.883 m<sup>2</sup>) dieser Art kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutreviere) befinden sich im Nahbereich der Ausbautrasse bzw. im flächenbezogenen Wirkraum des Vorhabens. Hier kommt es zur Überformung der Wegeflächen (Böschungen /Säume) was zu einer möglichen Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

#### 3VA Kontrolle des Baufeldes bzw. der geplanten BE\_Flächen auf Vorkommen von *G. nausithous* (Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Die Flächen, hier vor allem die Mähwiesen, die zur Baustelleneinrichtung und als technologischer Streifen genutzt werden, sind zur Flugzeit bzw. vor Baustelleneinrichtung bzw. Baufeldfreimachung, auf ggf. vorhandene Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*G. nausithous*) zu überprüfen. Bei Nachweisen des Tagfalters in diesem Bereich sind erforderlichenfalls gesonderte Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Alternativ kann über den Nachweis bzw. den Negativ-Nachweis von Wiesenknopf-Vorkommen über das (potenzielle) Vorkommen des Falters befunden werden. Wichtig ist bei Feststellen von Wirtspflanzen (*Sanguisorba officinalis*), dass diese in Abstimmung mit der zuständigen UNB aus dem Baufeld entnommen und in angrenzende ungestörte Bereiche gleicher Exposition umgesetzt werden.

Weiterhin sind zur Vergrämung der Art, die in Anspruch genommenen Wiesenknopfwiesen zur Falterflugzeit in der Flugsaison vor der Baufeldräumung zu mähen, um zu vermeiden, dass der Wiesenknopf blüht, es auf den Eingriffsflächen zur Eiablage kommt und dass die nachfolgende Baumaßnahme Entwicklungsstadien der Art zerstört. Vorgaben zur Durchführung der Maßnahme:

1. Mahd Anfang bis Mitte Juni. Danach regelmäßige Mahd im zweiwöchigen Rhythmus bis zur letzten Mahd zwischen dem 1. und 15. August. Danach fliegen keine Falter mehr und alle vorjährigen Raupen sind geschlüpft, so dass nach Beendigung der Flugzeit (Ende August) in Abstimmung mit der zuständigen UNB ab dem 15.09. mit der Baufeldräumung begonnen werden kann.

Die Baufeldräumung muss bis zum Beginn der nächsten Flugzeit (Anfang Mai des Folgejahres) abgeschlossen sein. Andernfalls muss die Vergrämung im Folgejahr fortgeführt werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

Aufgrund der Mobilität der Art und der vorhandenen Ausweichpotentiale (Habitatstrukturen im direkten Umfeld: - Flachland-Mähwiesen, extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen etc.) mit einem umfangreichen Raum- und Nahrungsangebot ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

|   |  |
|---|--|
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |  |
| Bautätigkeiten und Abgrabungen der Vegetationsflächen können potenziell zur Zerstörung der nicht flugfähigen Entwicklungsstadien des <i>Maculinea nausithous</i> führen. Das gleiche tritt ein, wenn Flächen mit Vorkommen der Wirtsameise als Erdmiete genutzt werden oder von schweren Baumaschinen befahren werden.  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  |  |
| <b>3VA Kontrolle des Baufeldes bzw. der geplanten BE_Flächen auf Vorkommen von <i>G. nausithous</i> (Dunkler-Wiesenkopf-Ameisenbläuling)</b>  |  |
| Die Flächen, hier vor allem die Mähwiesen, die zur Baustelleneinrichtung und als technologischer Streifen genutzt werden, sind zur Flugzeit bzw. vor Baustelleneinrichtung bzw. Baufeldfreimachung, auf ggf. vorhandene Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings ( <i>G. nausithous</i> ) zu überprüfen. Bei Nachweisen des Tagfalters in diesem Bereich sind erforderlichenfalls gesonderte Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Alternativ kann über den Nachweis bzw. den Negativ-Nachweis von Wiesenkopf-Vorkommen über das (potenzielle) Vorkommen des Falters befunden werden. Wichtig ist bei Feststellen von Wirtspflanzen ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ), dass diese in Abstimmung mit der zuständigen UNB aus dem Baufeld entnommen und in angrenzende ungestörte Bereiche gleicher Exposition umgesetzt werden. |  |
| Weiterhin sind zur Vergrämung der Art, die in Anspruch genommenen Wiesenkopfwiesen zur Falterflugzeit in der Flugsaison vor der Baufeldräumung zu mähen, um zu vermeiden, dass der Wiesenkopf blüht, es auf den Eingriffsflächen zur Eiablage kommt und dass die nachfolgende Baumaßnahme Entwicklungsstadien der Art zerstört. Vorgaben zur Durchführung der Maßnahme:   |  |
| 1. Mahd Anfang bis Mitte Juni. Danach regelmäßige Mahd im zweiwöchigen Rhythmus bis zur letzten Mahd zwischen dem 1. und 15. August. Danach fliegen keine Falter mehr und alle vorjährigen Raupen sind geschlüpft, so dass nach Beendigung der Flugzeit (Ende August) in Abstimmung mit der zuständigen UNB ab dem 15.09. mit der Baufeldräumung begonnen werden kann.  |  |
| Die Baufeldräumung muss bis zum Beginn der nächsten Flugzeit (Anfang Mai des Folgejahres) abgeschlossen sein. Andernfalls muss die Vergrämung im Folgejahr fortgeführt werden.  |  |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |
| (Wenn JA - Verbotsauslösung!)   |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |
| Der Falter und seine Entwicklungsstadien reagieren nicht auf Störungsreize wie Lärm, Vibrationen oder optische Störreize. Das Nahrungshabitat ist identisch mit dem Fortpflanzungshabitat, wobei die Beseitigung des letzteren der relevante Wirkfaktor ist. Eine erhebliche Störung wäre dann gegeben, wenn durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert würde. Das kann jedoch aufgrund der eher kleinflächigen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden (hier ausschließlich Inanspruchnahme von Randbereichen der Habitatflächen entlang von Nutzungsgrenzen). Aufgrund der hier in der Werra-Aue angrenzenden und weitläufigen bzw. großen Grünlandbestände, stehen ausreichend Alternativlebensräume bzw. -flächen im direkten Umfeld zur Verfügung.                         |  |
| <b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |
| <b>c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</b>  |  |
| <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL  
erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### **Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Laubfrosch (*Hyla arborea*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                          |                          |                                     |                               |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                          |                          |                                     |                               |
| Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )  |                          |                          |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                          |                          |                                     |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art    | 3                        | RL Deutschland                      |                               |
| <input type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart     | 2                        | RL Hessen ggf.                      |                               |
|   |                          | .....                    | RL regional                         |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                          |                          |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  |                          |                          |                                     |                               |
|   | unbekannt                | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| EU  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>   |                          |                          |                                     |                               |
| Deutschland: kontinentale Region  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>   |                          |                          |                                     |                               |
| Hessen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)  |                          |                          |                                     |                               |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                          |                          |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                          |                          |                                     |                               |
| <u>Lebensraum:</u>  |                          |                          |                                     |                               |
| Der Sommerlebensraum der Tiere ist meist entfernt vom Wasser in Brombeer-(überwachsenen) Hecken, Sträuchern, Gebüsch und in (feuchten) Wäldern in der Strauch- und Kronenschicht. Jungtiere sind häufig auch in den Hecken vorgelagerter Hochstaudenfluren. Die Tiere überwintern in den oberflächennahen Bodenschichten in genügend frostsicheren Überwinterungsquartieren (z.B. Erdhöhlen, Laubhaufen, unter Steinen und Wurzeln) auch in Mauerspalt von Kellern, unter efeubewachsenen Hauswänden in mehreren Metern Höhe. |                          |                          |                                     |                               |
| Das Winterquartier liegt oftmals im Sommerlebensraum (Laubmischwälder, Feldgehölze, Saumgesellschaften, laubstreureiche Hecken, Gärten).  |                          |                          |                                     |                               |
| Gesamthabitat: Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- oder Reproduktionsgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensräume) und Winterhabitat Diese Teiljahreslebensräume müssen innerhalb bestimmter Entfernungen zueinander liegen und die Korridore dazwischen müssen über spezifische Umweltqualitäten verfügen.   |                          |                          |                                     |                               |
| <u>Fortpflanzung:</u>   |                          |                          |                                     |                               |
| Wanderungsphase zum Laichgewässer: April – Mai (Männchen treffen ca. 6-8 Tage vor Weibchen ein) Laichperiode: Hauptlaichzeit ist Mai bis Juni, oft nur wenige Tage, je nach Witterung.  |                          |                          |                                     |                               |
| Fortpflanzungszeit: Mai-Juni (Spätläicher), Eiablageplätze sind meist sonnenexponierte, temporäre oder pflanzenreiche Flachwasserzonen. Es gibt ein Laichzyklus pro Weibchen und Jahr. Mehrfachpaarungen mit zeitlichen Abständen sind bei einzelnen Weibchen möglich. Geschlechtsreife ist nach 2 Jahren erreicht.   |                          |                          |                                     |                               |
| <u>Wanderungsphasen:</u>  |                          |                          |                                     |                               |
| Adulte Tiere unternehmen nach der Laichzeit zielgerichtete Wanderungen an Land in die terrestrischen Sommerquartiere. Als Strauch- und Baumbewohner während der Sommermonate sind Sitzwarten in der Kronenregion von Bäumen bis in einer Höhe von 25 m belegt. Die Wanderphase zum Winterlebensraum findet im Zeitraum zwischen Ende September bis Anfang/Mitte Oktober statt.  |                          |                          |                                     |                               |

Der Aktionsradius des Laubfrosches beträgt < 2 km. Die Tiere wandern richtungsorientiert zw. Winterquartier und Laichgewässer. Als Wanderungskorridore dienen bandförmige Biotoptypen wie Gräben, Raine, feuchte Senken.

Gefährdung:

- Einschränkungen der Hochwasserdynamik mit einhergehendem Verlust der Standortvielfalt in der Aue
- Intensivierung der Landbewirtschaftung im direkten Umfeld (Einzugsgebiet) der Laichgewässer, insbesondere Umwandlung von Grünland in Ackerflächen
- Beseitigung von Hecken und Gebüsch im Umfeld von Ruf- und Laichgewässern
- Rekultivierung von Abbaustellen mit Beseitigung von Gewässern und Kleinstrukturen
- Zerschneidung von Lebensräumen, insbesondere Trennung von Laichgewässern und Landlebensräumen / Winterquartieren
- Absinken des Grundwassers durch die Eintiefung von Fließgewässern, wodurch Kleingewässer in den Auen zu schnell (= während der Larvenentwicklung) trockenfallen bzw. erst gar nicht mehr entstehen
- Sukzession von Kleingewässern und zunehmender Besiedlung durch Großwasserkäfer, Großlibellen oder andere Amphibienarten, Einsetzen von Fischen in Laichgewässer
- Gewässerbelastung durch Schadstoffe i.w.S.
- zunehmende Isolierung von (Rest-) Populationen

## 4.2 Verbreitung

Verbreitung und Bestandssituation:

Europa: Der Europäische Laubfrosch ist in Europa weit verbreitet und fehlt nur im äußersten Westen und Norden. Im Osten kommt er bis weit in die Ukraine und in den Kaukasus vor.

Deutschland: Hier ist der Laubfrosch in Tiefebene und Hügelländern weit verbreitet, hat aber größere Verbreitungslücken in eher sommerkühlen Regionen im Nordwesten und Westen, teils auch durch starke Bestandsrückgänge in den meisten westlichen Bundesländern bedingt. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte befinden sich u. a. in Mecklenburg-Vorpommern, in der Mittel- und Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens.

Hessen: In Hessen ist der Verbreitungsschwerpunkt in den zentralen Niederungen von Hessen zu finden, in den Rheinauen fehlt er hingegen. Die größten und vernetzten Vorkommen finden sich in der Gersprenzaue zwischen Dieburg und Babenhausen sowie in den Grünlandgebieten der Wetterau, in der Horloffau sowie der Wetterniederung zwischen Licht und Hungen. Bedeutsame Einzelvorkommen befinden sich im NSG Bingenheimer Ried (Kreis Friedberg) sowie dem NSG Nachtweide von Patershausen bei Dietzenbach (Kreis Offenbach). Weitere Gegenden mit gutem Vorkommen sind der Übergangsbereich von Vogelsbergkreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Schwalmniederung bei Treysa, der Raum Fritzlar-Wabern-Felsberg, das Nidda- und Niddertal bei Ranstadt bzw. Stockheim, der südwestl. Main-Kinzig-Kreis sowie der Mönchbruch südlich des Frankfurter Flughafens. Im Naturraum „Osthessisches Bergland“ ist der Laubfrosch ebenfalls in Auen verbreitet.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Vorhabensraum selbst konnte der Laubfrosch nicht nachgewiesen werden bzw. sind keine Nachweise bekannt (NATIS-Daten HLNUG). Jedoch im weiteren Umfeld, im Bereich der Werra-Auen bei Heringen, hier im Bereich des FFH-Gebietes „Rohrlache von Heringen“ sind einzelne Nachweise bekannt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Bau- und anlagebedingt werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer, Winterquartiere) des Laubfrosches in Anspruch genommen.

- b) sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es während der Wanderphase des Laubfrosches zu einem erhöhten Tötungsrisiko aufgrund der erhöhten Frequentierung des Vorhabenbereiches durch Baufahrzeuge kommen sowie Störungen des Wanderkorridors durch temporäre Aufschüttungen/Abgrabungen/Materiallagerungen innerhalb des Baufeldes, welche ebenfalls zu Verletzungen und Tötungen der Individuen führen können. Betriebsbedingt ist aufgrund des doch eher geringen Aufkommens an Radfahrern, mit keinen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### 2VA Bauzeitenregelung für Amphibien

Zur Vermeidung bauzeitlicher Gefährdungen oder Tötungen der Art erfolgen die Arbeiten im Böschungsbereich der Straße außerhalb der Hauptwanderphase Februar - Mai (Hinwanderung) und ggf. in Abstimmung mit der ökol. Bauüberwachung Ende September – Anfang/Mitte Oktober (Rückwanderung des Laubfrosches). Weiterhin sind die Arbeiten ausschließlich tags durchzuführen. Abendliches oder nächtliches Arbeiten ist nicht zulässig.

Sollten Arbeiten dennoch in diesem Zeitraum notwendig werden, ist das Baufeld in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) im Bereich von Gewässern vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Amphibienwanderungen im Frühjahr, Frühsommer und Herbst mit einem mobilen Amphibiensperrzaun abzugrenzen (vgl. Darstellung in den Maßnahmenplänen).

Der Amphibiensperrzaun (glatte, nicht genetzte Struktur) soll so eingebaut werden, dass ein Einwandern von Lurchen und Kriechtieren in den Baustellenbereich ausgeschlossen ist. Der Zaun ist über die gesamte Bauzeit funktionstüchtig vorzuhalten. Er ist unter Beachtung der baulichen und verkehrlichen Bedingungen so dicht wie möglich an die Gewässer anzuschließen. Der Baustellenbereich und Baugruben innerhalb des Zaunes sind täglich vor Baubeginn visuell auf Lurche und Kriechtiere abzusuchen und ggf. eingewanderte Tiere sind durch fachlich geschultes Personal in den Bereich außerhalb der Baustelle umzusetzen. Die genaue Lage eines Schutzzaunes ist vor Ort mit der Umweltbaubegleitung (UBB) festzulegen.

Die Maßnahme dient dem Schutz der vorhandenen Amphibienpopulation vor Individuen-Verlusten im Baufeld während der Wanderperiode.

**Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Im Zuge der Baumaßnahme kann es baubedingt (durch Eingriffe/ Arbeiten im Randbereich der Wirtschaftswege (hier ruderale Wiesen, extensive Mähwiesen etc.) zu Störungen der Tiere im Zuge ihres Wanderverhaltens kommen. Wanderbeziehungen zwischen Laichgewässer und Winterquartier sind im Vorhabensbereich nicht bekannt.

c) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

#### 2VA Bauzeitenregelung für Amphibien

Zur Vermeidung bauzeitlicher Gefährdungen oder Tötungen der Art erfolgen die Arbeiten im Böschungsbereich der Straße außerhalb der Hauptwanderphase Februar - Mai (Hinwanderung) und ggf. in Abstimmung mit der ökol. Bauüberwachung Ende September – Anfang/Mitte Oktober (Rückwanderung des Laubfrosches). Weiterhin sind die Arbeiten ausschließlich tags durchzuführen. Abendliches oder nächtliches Arbeiten ist nicht zulässig.

Sollten Arbeiten dennoch in diesem Zeitraum notwendig werden, ist das Baufeld in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) im Bereich von Gewässern vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Amphibienwanderungen im Frühjahr, Frühsommer und Herbst mit einem mobilen Amphibiensperenzaun abzugrenzen (vgl. Darstellung in den Maßnahmenplänen).

Der Amphibiensperenzaun (glatte, nicht genetzte Struktur) soll so eingebaut werden, dass ein Einwandern von Lurchen und Kriechtieren in den Baustellenbereich ausgeschlossen ist. Der Zaun ist über die gesamte Bauzeit funktionstüchtig vorzuhalten. Er ist unter Beachtung der baulichen und verkehrlichen Bedingungen so dicht wie möglich an die Gewässer anzuschließen. Der Baustellenbereich und Baugruben innerhalb des Zaunes sind täglich vor Baubeginn visuell auf Lurche und Kriechtiere abzusuchen und ggf. eingewanderte Tiere sind durch fachlich geschultes Personal in den Bereich außerhalb der Baustelle umzusetzen. Die genaue Lage eines Schutzzaunes ist vor Ort mit der Umweltbaubegleitung (UBB) festzulegen.

Die Maßnahme dient dem Schutz der vorhandenen Amphibienpopulation vor Individuen-Verlusten im Baufeld während der Wanderperiode.

d) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

#### Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                          |                                     |                                     |                               |
|---|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )   |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV -Art     | 2                                   | RL Deutschland                      |                               |
| <input type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart     | 3                                   | RL Hessen ggf.                      |                               |
|   |                          | .....                               | RL regional                         |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  |                          |                                     |                                     |                               |
|   | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| EU  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Deutschland: kontinentale Region  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Hessen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                          |                                     |                                     |                               |
| <u>Lebensraum:</u>  |                          |                                     |                                     |                               |
| Die Kreuzkröte besiedelt Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil und mit flachgründigen Klein- und Temporärgewässern. Die Lebensräume liegen im Offenland und sind wärmebegünstigt. Anthropogene Flächen wie Sandgruben, Steinbrüche und militärische Liegenschaften bilden in Hessen den Schwerpunkt der aktuellen Vorkommen. Da die Kreuzkröte sehr alt werden kann, ist sie in der Lage, mehrere Jahre ohne Laicherfolg in der Fläche zu überdauern.  |                          |                                     |                                     |                               |
| Da die Lebensräume der Kreuzkröte durch ein trocken-warmes Kleinklima gekennzeichnet sind, sind die Tiere zum Schutz vor Austrocknung auf das Vorkommen geeigneter Tagesverstecke im Gewässerumfeld angewiesen. Die Kreuzkröte nutzt Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten. Sinsch (1989) ermittelte, dass sich selbstgegrabene Winterquartiere in Tiefen zwischen 20 bis 80 cm befinden können. Es wurden aber auch schon Eingrabbtiefen von 120 bis 180 cm festgestellt. |                          |                                     |                                     |                               |
| <u>Fortpflanzung:</u>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Ab Anfang April verlassen die Kreuzkröten ihre Winterquartiere und suchen geeignete Laichgewässer auf. Im Unterschied zu vielen anderen Amphibien besteht bei dieser Pionierart keine engere Bindung an das eigene Geburtsgewässer, es werden auch spontan neue Lebensräume besiedelt. Die Laichperiode kann sich bis Anfang August erstrecken. In dieser Zeit kommen die Weibchen ein- oder zweimal zum Abbläuen ans Gewässer. Die Männchen können sich mehrere Wochen an diesem Ort aufhalten.  |                          |                                     |                                     |                               |
| <u>Wanderungsphasen:</u>  |                          |                                     |                                     |                               |
| Kreuzkröten sind ausgesprochen mobile Amphibien. Sie bewegen sich nicht hüpfend fort, sondern können mausähnlich schnell und flink laufen. Jungtiere legen große Distanzen von 1 bis 3 km, maximal 5 km zurück, um neue Lebensräume zu erschließen. In einer Nacht wurden Wanderstrecken von bis zu 300 m festgestellt. Diese Ausbreitungswanderungen fallen in einen Zeitraum, in dem Feldfrüchte geerntet und Vielschnittwiesen ein drittes- oder viertes Mal gemäht werden. Weiterhin werden die abgeernteten Äcker für die Bestellung mit Wintergetreide oder Zwischenfrüchten vorbereitet. Von   |                          |                                     |                                     |                               |

diesen Tätigkeiten können die Tiere direkt oder indirekt betroffen werden. Die Hauptwanderphase zum Laichgewässer erfolgt (März) April bis Juli.

Trotz der für Amphibien hohen Mobilität sind die meisten Tiere ausgesprochen ortstreu und verbleiben im Nahbereich der Gewässer. Die frostfreien Winterquartiere werden im Herbst aufgesucht.

Gefährdung:

- Trockenlegung in Feuchtgebieten und Verfüllung von Geländemulden
- Ausweitung landwirtschaftlicher Flächen (besonders Umbruch von Stilllegungsflächen/Brachen) und Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Aufgabe von Weideflächen mit geringer Besatzdichte)
- nächtliche Feldbestellung in der Landwirtschaft führt bei ausgewachsenen Kreuzkröten zu erhöhter Sterblichkeitsrate
- Zerschneidung der besiedelten und potenziellen Lebensräume (z.B. durch Straßen, Bau- und Gewerbegebiete)
- Grundwasserabsenkung (besonders im Küstenbereich)
- Freizeitnutzung, z.B. durch Motocross, in Abgrabungen und auf Industriebrachen
- Klimaveränderung: So können in Schleswig-Holstein geringere Niederschläge im Sommerhalbjahr ein späteres Ablaichen der Kreuzkröten bewirken – eine vollständige Entwicklung der Larven kann dann häufig nicht mehr erfolgen, da die zunehmend häufigeren Trockenperioden im Frühsommer andererseits zum frühzeitigen Austrocknen der Larvalgewässer führen.
- Umnutzung von nicht mehr genutzten Schienen- und Bahntrassen (z.B. zu Radwegen)  
(BfN Artenportraits Epididalea calamita)

## Verbreitung

Verbreitung und Bestandssituation:

Europa: Das Vorkommen der Kreuzkröte erstreckt sich vom Westen der Ukraine, dem Westen Weißrusslands und den baltischen Staaten über Mittel-Europa, die Benelux-Staaten und Frankreich bis zur Iberischen Halbinsel. Nach Norden reicht es bis Jütland und Süd- und West-Schweden. Einzelne Vorkommen gibt es auch in England sowie im Südwesten von Irland.

Deutschland: In Deutschland war die Kreuzkröte fast flächendeckend verbreitet, allerdings werden die Höhenlagen gemieden. Bevorzugt werden Sekundärlebensräume des Flach- und Hügellandes. Eine hohe Fundortdichte ist typisch für den Bereich von Flusstälern, wie der des Rheins oder der Elbe. In Bayern erreicht die Kreuzkröte ihre südliche Verbreitungsgrenze im Alpenvorland.

Hessen: Die Kreuzkröte ist in lückenhaften Beständen über ganz Hessen verstreut. Der Verbreitungsschwerpunkt der Kreuzkröte in Hessen befindet sich im Oberrheinischen Tiefland (naturräumliche Haupteinheit D 53) sowie im Westhessischen Bergland (D46), Osthessischen Bergland mit Vogelsberg und Rhön (D47) sowie im Odenwald, Spessart und Südrhön (D55).

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen                       sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Vorhabenraum selbst konnte die Kreuzkröte nicht nachgewiesen werden. Jedoch sind Nachweise der Art im Umfeld der Werra-Aue (bei Dankmarshausen bekannt (NATIS-Daten HLNUG).

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja                       nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bau- und anlagebedingt werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer, Winterquartiere) der Kreuzkröte in Anspruch genommen.

- b) sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja                       nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Kreuzkröte als sehr mobil eingestuft wird, kann es baubedingt während der Wanderphase zu einem erhöhten Tötungsrisiko aufgrund der Frequentierung des Vorhabenbereiches durch Baufahrzeuge kommen sowie Störungen des Wanderkorridors durch temporäre Aufschüttungen/Abgrabungen/Materiallagerungen innerhalb des Baufeldes, welche ebenfalls zu Verletzungen und Tötungen der Individuen führen können.  
Betriebsbedingt ist aufgrund des doch eher geringen Aufkommens an Radfahrern mit keinen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### 2VA Bauzeitenregelung für Amphibien

Zur Vermeidung bauzeitlicher Gefährdungen oder Tötungen der Art erfolgen die Arbeiten im Böschungsbereich der Straße außerhalb der Hauptwanderphase Februar - Mai (Hinwanderung) und ggf. in Abstimmung mit der ökol. Bauüberwachung Ende September – Anfang/Mitte Oktober (Rückwanderung). Weiterhin sind die Arbeiten ausschließlich tags durchzuführen. Abendliches oder nächtliches Arbeiten ist nicht zulässig.

Sollten Arbeiten dennoch in diesem Zeitraum notwendig werden, ist das Baufeld in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) im Bereich von Gewässern vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Amphibienwanderungen im Frühjahr, Frühsommer und Herbst mit einem mobilen Amphibiensperzzaun abzugrenzen (vgl. Darstellung in den Maßnahmenplänen).

Der Amphibiensperzzaun (glatte, nicht genetzte Struktur) soll so eingebaut werden, dass ein Einwandern von Lurchen und Kriechtieren in den Baustellenbereich ausgeschlossen ist. Der Zaun ist über die gesamte Bauzeit funktionstüchtig vorzuhalten. Er ist unter Beachtung der baulichen und verkehrlichen Bedingungen so dicht wie möglich an die Gewässer anzuschließen. Der Baustellenbereich und Baugruben innerhalb des Zaunes sind täglich vor Baubeginn visuell auf Lurche und Kriechtiere abzusuchen und ggf. eingewanderte Tiere durch fachlich geschultes Personal in den Bereich außerhalb der Baustelle umzusetzen. Die genaue Lage eines Schutzzaunes ist vor Ort mit der Umweltbaubegleitung (UBB) festzulegen.

Die Maßnahme dient dem Schutz der vorhandenen Amphibienpopulation vor Individuen-Verlusten im Baufeld während der Wanderperiode.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben während sensibler Lebensphasen sind aus folgenden Gründen auszuschließen:

- ▶ Über die Schädigungs- und Tötungstatbestände hinaus sind nur geringfügige bzw. unerhebliche Störungen von Kreuzkröten bau- oder betriebsbedingt zu erwarten. Amphibien sind generell wenig lärmempfindlich, zumal befinden sich die Kreuzkröten während der Hauptbauzeit in ihren Tagesverstecken.
- ▶ Vorbelastungen bestehen bereits durch die Nutzung der Feld-/Wirtschaftswege im Bereich der geplanten Radtrasse sowie der unweit befindlichen Landesstraße
- ▶ Erhebliche Störungen der Wanderbewegungen der Kreuzkröte sind nicht zu erwarten, da die Winterquartiere / Tagesquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit in Ufernähe liegen und auch erhalten bleiben bzw. in einiger Entfernung zur Trasse liegen. Im Bereich der Querung des „Schwarzen Grabens“ sind die Uferrandzonen zu schützen (s. Vermeidungsmaßnahme -5V Vermeidung von baubedingten Schädigungen der Ufer und des Gewässers selbst sowie Schadstoffeinträgen in Gewässer, Umgang mit Gewässersubstrat bei Herstellung neuer Gewässerüberführungen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes allein durch Störwirkungen (außerhalb der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Tötungsrisikos - als gravierendste Störung nach LOUIS 2009) kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

#### 5VA Vermeidung von baubedingten Schädigungen der Ufer und des Gewässers selbst sowie Schadstoffeinträgen in Gewässer, Umgang mit Gewässersubstrat bei Herstellung neuer Gewässerüberführungen

Ein Befahren des Gewässers mit Maschinen ist auszuschließen, die Ufer sind zu schonen.

Bauzeitlicher Schutz der Gewässer im Bereich der Querung des „Schwarzen Grabens“ vor dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen etc. ist im gewässernahen Bereich sowie im gesamten Überschwemmungsbereich nicht zulässig.

Vor Einbau bzw. Herstellung der neuen Gewässerüberfahrt ist zur Vermeidung von Einträgen von Schwebstoffen (Trübung) im Zuge der Baumaßnahme im bzw. am Gewässer, unterhalb der Baustelle (in Fließrichtung) einige Riegel aus Strohballen in das Gewässerprofil einzubauen. Diese Filtersperren sind regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Die Durchgängigkeit des Gewässers für die Fischfauna und Kleinstlebewesen ist dabei durch versetztes Anordnen von Riegeln zu gewährleisten.

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

## **Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Bekassine (*Gallinago gallinago*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                                     |                          |                            |                                     |
|---|-------------------------------------|--------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                                     |                          |                            |                                     |
| Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )  |                                     |                          |                            |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                                     |                          |                            |                                     |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV -Art                | 1                        | RL Deutschland RL          |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart                | 1                        | Hessen ggf. RL             |                                     |
|   |                                     | .....                    | regional                   |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                                     |                          |                            |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  |                                     |                          |                            |                                     |
|   | unbekannt                           | günstig                  | ungünstig-<br>unzureichend | ungünstig-<br>schlecht              |
|   |                                     | GRÜN                     | GELB                       | ROT                                 |
| EU  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>   |                                     |                          |                            |                                     |
| Deutschland: kontinentale Region  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>   |                                     |                          |                            |                                     |
| Hessen  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)  |                                     |                          |                            |                                     |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                                     |                          |                            |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>   |                                     |                          |                            |                                     |
| <p>Die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), auch Sumpfschnepfe ist eine sehr langschnäbelige, mittelgroße Art aus der Familie der Schnepfenvögel. Sie ist über große Teile der Polararktis verbreitet und überwintert überwiegend in den Subtropen und Tropen der Alten Welt. Sie besiedelt zur Brutzeit Moore, Feuchtgrünland und Wiesen; zur Zugzeit ist sie wie die meisten Watvögel auf schlammigen Flächen an Binnengewässern und Küsten zu finden. Charakteristisch ist der Balzflug, bei dem der Vogel sich aus großer Höhe senkrecht herabfallen lässt und mit abgespreizten, äußeren Steuerfedern ein „wummerndes“ Geräusch erzeugt.</p> <p>Die Bekassine brütet vor allem im feuchten Grasland, in Mooren, auf Überschwemmungsflächen und in Verlandungszonen von Seen. Es werden Brutplätze mit ausreichender Deckung für das Gelege aber mit nicht zu hoher Vegetation gewählt, ggf. gibt es einen lockeren Bestand an Bäumen und Büschen.</p> <p>Zur Zugzeit im Frühjahr kommt die Bekassine in ähnlichen Lebensräumen vor wie zur Brutzeit. Im Spätsommer und Herbst rastet sie wie andere Limikolen gerne auf relativ offenen Schlickflächen auf Rieselfeldern und an Klärteichen, aber auch an flachen Ufern und Gräben.</p> |                                     |                          |                            |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |                                     |                          |                            |                                     |
| <p>Die Bekassine ist Brutvogel in Eurasien und Nordamerika. Das geschlossene Brutareal erstreckt sich – neben kleineren Brutinseln auf der Iberischen Halbinsel von Frankreich, Großbritannien und Island im Westen über ganz Mittel-, Nord- und Nordosteuropa bis nach Nord- und Nordostasien. Nahe verwandte Arten kommen auch in Afrika und Südamerika vor.</p> <p>Der deutsche Brutbestand beträgt 6.200-9.800 Brutpaare (mit stark abnehmender Tendenz), davon leben 15-25 in Hessen. Auf dem Zuge durchqueren 2.000-3.000 Bekassinen Hessen, etwa 100 überwintern hier.</p>   |                                     |                          |                            |                                     |

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise bzw. Vorkommen der Bekassine sind im Bereich der Auwiesen der Werra westlich des Vorhabens zu verzeichnen (Bestandsdaten VSW) sowie im westlich angrenzenden FFH-Gebiet „Rohrlache von Heringen“ bekannt.

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabengebiet selbst liegen nicht vor. Im Planungsraum selbst sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Feuchtwiese, Moore, Sümpfe) vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Vorhabengebiet selbst nicht vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Zudem sind Ausweichhabitate bzw. ungestörte Nistmöglichkeiten im Brutrevier (Werra-Aue mit ausgedehnten Grünlandbeständen und strukturreichen Ufern) im weiteren Umfeld der Planungstrasse zahlreich vorhanden.

Eine Beschädigung (Zerstörung oder Funktionsverlust) von geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt nicht (Gewässerflächen als Rückzugsgebiete bleiben unbeeinträchtigt).

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)  ja  nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bekannt.

Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist baubedingt grundsätzlich möglich.

Allerdings kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

**1VA - Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung**

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Eine erhebliche Störung von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- ▶ Besonders zu schützende Ruhestätten außerhalb der Brutreviere und die umgebenden Nahrungshabitate (z.B. vom Brutrevier getrennte Rast- und Mauserplätze) befinden sich in großen Schilfflächen (die im Plangebiet nicht vorkommen) bzw. auf dem offenen Wasser in ausreichender Entfernung zu dem Vorhabengebiet.
- ▶ Die lokalen Populationen sind bei temporären Störungen durch Baubetrieb nicht gefährdet: Die Bautätigkeit verlagert sich im Bauverlauf, so dass ein Ausweichen durch Scheuchwirkung reversibel ist. Die vergrämten Individuen/ggf. Brutpaare werden nach Beendigung oder Verlagerung der Störwirkungen in ihr traditionelles Territorium zurückkehren, sofern die Eignung gegeben ist und können ggf. sogar Ersatzgelege vornehmen.
- ▶ Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung der Wirtschaftswege im Planungsraum sowie durch die im nahen Umfeld befindlichen stark frequentierten Straße (Landesstraße, Kreisstraße).

Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich begrenzte Wirkungen (Zunahme Lärm, visuelle Effekte).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

**→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

**→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“**

### **Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Braunkehlchen (*Saxicola rubeta*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                          |                                     |                                    |                                     |
|---|--------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubeta</i> )  |                          |                                     |                                    |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV -Art     | 2                                   | RL Deutschland RL                  |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart     | 1                                   | Hessen ggf. RL                     |                                     |
|   |                          | .....                               | regional                           |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  |                          |                                     |                                    |                                     |
|   | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
| EU  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>           | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| Deutschland: kontinentale Region  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>           | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| Hessen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>           | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)  |                          |                                     |                                    |                                     |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>   |                          |                                     |                                    |                                     |
| Braunkehlchen überwintern im tropischen Afrika und sind Langstreckenzieher, welche hauptsächlich nachts fliegen. Sie treffen im Frühjahr (April) in Deutschland ein.  |                          |                                     |                                    |                                     |
| Als Lebensraum bevorzugt das Braunkehlchen offene, frische bis feuchte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- und Heckendichte. Für die Nestanlage benötigt es eine Deckung bietende Kraut- und/oder Zwergstrauchschicht. Für die Nahrungssuche benötigt es Stellen mit niedriger und lückiger Vegetation, die außerdem Ansatzwarten wie beispielsweise sperrige Kräuterstengel, Schilfhalme, Hochstauden, Zäune, Pfähle oder einzelne Gehölze aufweisen. |                          |                                     |                                    |                                     |
| Das Braunkehlchen kehrt erst sehr spät aus dem afrikanischen Winterquartier zurück. Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter. Die Brutzeit ist zwischen Mai und August. Deswegen dürfen die Wiesen, in denen es brütet, nicht vor dem 1. Juli, am besten erst nach dem 15. Juli gemäht werden.   |                          |                                     |                                    |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |                          |                                     |                                    |                                     |
| Von April bis September ist der Langstreckenzieher in fast ganz Europa verbreitet. Sein Winterquartier hat dieser Brutvogel südlich der Sahara in Afrika.   |                          |                                     |                                    |                                     |
| Das Braunkehlchen hat in Europa einen bemerkenswerten Erhaltungszustand. Eingestuft wird es als nicht gefährdet. Der Bestand wird in Europa auf bis zu 10 Millionen Brutpaare geschätzt, weltweit sogar auf fast 30 Millionen Individuen. Besonders groß sind die Populationen in Weißrussland, Lettland und Finnland. Dem gegenüber steht ein massiver Rückgang in Westeuropa. Mehr als 50% sind die Brutbestände eingebrochen.                      |                          |                                     |                                    |                                     |
| Das Braunkehlchen bevorzugt in Deutschland arten- und strukturreiche Wiesen mit einem ausreichenden Angebot an Sitzwarten. Es besiedelt Hochmoore und Heidelandschaften, nimmt mehrjährige Blühflächen an, nutzt Flusssufer und große Kahlschläge in Wäldern. Bis in eine Höhe von 1.100 m ü. NN im Erzgebirge, wurden in Deutschland schon Brutn nachgewiesen.   |                          |                                     |                                    |                                     |
| In Hessen ist das Braunkehlchen vor allem im Vogelsberg stark verbreitet sowie im Lahn-Dill-Kreis und Hohenahratal und Hohem Westerwald, wo jedoch in den letzten Jahren ein starker Rückgang zu verzeichnen war. Aktuell gibt es nur noch 300 Brutpaare in Hessen.   |                          |                                     |                                    |                                     |

Durch intensive Grünlandnutzung werden die Bodenbrüter ihrer Nahrungsquellen und ihres Lebensraumes beraubt und von den bewirtschafteten Wiesenflächen vertrieben. Freilaufende Hunde stören das Brutgeschäft der Vögel, weiterhin sind die Jungtiere eine leichte Beute für Hauskatzen.

### Vorhabenbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise bzw. Vorkommen des Braunkehlchens im Planungsraum sind nicht bekannt jedoch im Bereich der Auwiesen der Werra westlich des Vorhabens zu verzeichnen (Bestandsdaten VSW) sowie im westlich angrenzenden SPA-Gebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra“ bekannt.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Vorhabengebiet selbst nicht vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier vorhandene Mähwiesen etc.) kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen kann jedoch werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der im Planungsraum bzw. Umfeld vorhandenen Population der Art kommt, da Ausweichhabitate bzw. ungestörte Nistmöglichkeiten im Brutrevier (Werra-Aue mit ausgedehnten Grünlandbeständen bzw. dem SPA-Gebiet) zahlreich vorhanden sind.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

#### **1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung**

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

#### Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-**

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  | <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bekannt.<br>Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist baubedingt grundsätzlich möglich.<br>Allerdings kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.   |  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung</b>  |  |  |
| Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).<br><u>Spezifizierung Vögel:</u><br>Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).<br>Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.<br>Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.<br>Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten. |  |  |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</b>   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>(Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>  |  |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>  |  |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Eine erhebliche Störung von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:<br>► Die lokalen Populationen sind bei temporären Störungen durch Baubetrieb nicht gefährdet: Die Bautätigkeit verlagert sich im Bauverlauf, so dass ein Ausweichen durch Scheuchwirkungen reversibel ist. Die vergrämten Individuen/ggf. Brutpaare werden nach Beendigung oder Verlagerung der Störwirkungen in ihr traditionelles Territorium zurückkehren, sofern die Eignung gegeben ist und können ggf. sogar Ersatzgelege vornehmen.<br>► Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung der Wirtschaftswege im Planungsraum sowie durch die im nahen Umfeld befindlichen stark frequentierten Straßen (Landesstraße, Kreisstraße).   |  |  |

Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Braunkehlchenpopulation. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich begrenzte Wirkungen (Zunahme Lärm, visuelle Effekte).

**d) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**e) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**  
→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**Wenn JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ **weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“**

### **Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Feldlerche (*Alauda arvensis*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                          |                          |                                     |                                     |
|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                          |                          |                                     |                                     |
| Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )  |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                          |                          |                                     |                                     |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV -Art     | 3                        | RL Deutschland RL                   |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart     | V                        | Hessen ggf. RL                      |                                     |
|  |                          | .....                    | regional                            |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                          |                          |                                     |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:   |                          |                          |                                     |                                     |
|  | unbekannt                | günstig                  | ungünstig-<br>unzureichend          | ungünstig-<br>schlecht              |
|  |                          | GRÜN                     | GELB                                | ROT                                 |
| EU   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>  |                          |                          |                                     |                                     |
| Deutschland: kontinentale Region   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html"> (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>   |                          |                          |                                     |                                     |
| Hessen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)  |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                          |                          |                                     |                                     |
| <p>Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.</p> <p>Die Feldlerche ernährt sich recht vielseitig. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen auf dem Speiseplan stehen, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt.</p>   |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                          |                          |                                     |                                     |
| <p>Die Feldlerche ist in ganz Europa bis Ostsibirien und Japan verbreitet – mit Ausnahme weiter Teile von Nordskandinavien und Griechenland.</p> <p>In Europa leben 40 bis 80 Millionen Brutpaare, davon allein 4 bis 7 Millionen in Polen. Damit erreicht die Art eine der höchsten Brutpaardichten unter den Offenlandvögeln. Der Bestand in Deutschland lag 1998 bei geschätzt 2,7 Millionen Paare, 2008 waren es gerade noch 300.000 Brutpaare.</p> <p>Die Feldlerche kommt in Hessen in allen Offenlandschaften vor und ist hier flächendeckend verbreitet. Sie tritt sowohl in der Ebene als auch in den Mittelgebirgslagen auf. Die Verbreitungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Siedlungsdichten erstrecken sich über ganz Hessen, wie z.B. auf die Offenlandareale des Hessischen Rieds und der Wetterau sowie die landwirtschaftlich geprägten Gebiete rund um Marburg und dessen Hinterland. Auch das Limburger-Becken beherbergt höhere Dichten der Feldlerche. Der Schwalm-Eder-Kreis, die offenen Höhenlagen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie Gebiete nördlich und westlich von Kassel weisen weitere Vorkommensschwerpunkte auf. Eher dünn besiedelt sind u.a. der Werra-Meißner-Kreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda als auch das Lahn-Dill-Gebiet. In den gehölzdominierten Landschaftsteilen Hessens kommt die Feldlerche entweder kaum oder gar nicht vor.</p> |                          |                          |                                     |                                     |

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise bzw. Vorkommen der Feldlerche im Planungsraum sind nicht bekannt, jedoch im Bereich der Auwiesen der Werra westlich des Vorhabens zu verzeichnen (Bestandsdaten VSW) sowie im westlich angrenzenden SPA-Gebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra“ bekannt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Vorhabengebiet selbst nicht vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier vorhandene Mähwiesen etc.) kann jedoch bei der bodenbrütenden Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen kann jedoch werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der im Planungsraum bzw. Umfeld vorhandenen Population der Art kommt, da Ausweichhabitate bzw. ungestörte Nistmöglichkeiten im Brutrevier (Werra-Aue mit ausgedehnten Grünlandbeständen bzw. dem SPA-Gebiet) zahlreich vorhanden sind.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

#### **1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung**

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

#### Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

### a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bekannt.

Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist baubedingt grundsätzlich möglich.

Allerdings kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

### b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

#### 1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

### c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

### a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine erhebliche Störung von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

► Die lokalen Populationen sind bei temporären Störungen durch Baubetrieb nicht gefährdet: Die Bautätigkeit verlagert sich im Bauverlauf, so dass ein Ausweichen durch Scheuchwirkungen reversibel ist. Die vergrämten Individuen/ggf. Brutpaare werden nach Beendigung oder Verlagerung der Störwirkungen in ihr traditionelles Territorium zurückkehren, sofern die Eignung gegeben ist und können ggf. sogar Ersatzgelege vornehmen.

► Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung der Wirtschaftswege im Planungsraum sowie durch die im nahen Umfeld befindlichen stark frequentierten Straße (Landesstraße, Kreisstraße). Zudem zählt die Feldlärche zu den störungsunempfindlichen Brutvogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

Auch wenn Störeintrwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population der Feldlärche. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich begrenzte Wirkungen (Zunahme Lärm, visuelle Effekte).

**d) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**e) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### **Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Tüpfelralle (*Porzana porzana*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                          |                          |                                     |                                     |
|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                          |                          |                                     |                                     |
| Tüpfelralle ( <i>Porzana porzana</i> )  |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                          |                          |                                     |                                     |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV -Art     | 3                        | RL Deutschland RL                   |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart     | V                        | Hessen ggf. RL                      |                                     |
|   |                          | .....                    | regional                            |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                          |                          |                                     |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  |                          |                          |                                     |                                     |
|   | unbekannt                | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
| EU  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>   |                          |                          |                                     |                                     |
| Deutschland: kontinentale Region  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>   |                          |                          |                                     |                                     |
| Hessen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)   |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>   |                          |                          |                                     |                                     |
| <p>Die Tüpfelralle oder Tüpfelsumpfhuhn gehört zur Familie der Rallen und hat somit mit Hühnervögeln verwandtschaftlich wenig zu tun. Charakteristisch für die Gattung der Sumpfhühner – zu denen neben dem Tüpfelsumpfhuhn auch noch das Kleine und das Zwergsumpfhuhn gehören – ist, dass diese Arten oft sehr versteckt in Sümpfen und großflächigen Verlandungsgesellschaften vorkommen und dabei öfter zu hören – aber so gut wie nie zu sehen sind.</p> <p>Die Tüpfelralle brütet an Nassstellen mit dichter Vegetation und niedrigem Wasserstand. Sie besiedelt vor allem Überschwemmungsbereiche in Stromtälern, den landseitigen Teil von Verlandungsbereichen, Übergangszonen von Röhrichtern und Großseggenriedern, überstaute Nasswiesen und andere Vernässungsgebiete. Meist kommt sie nur in großflächigen Sumpfbereichen vor. Durchzugshabitats sind unterschiedlich große Gewässer mit Verlandungszonen und Schlammflächen.</p> <p>Die Art lebt in saisonaler Monogamie und führt 1-2 Jahresbruten durch (Nachgelege sind häufig). Die Vollgelege enthalten zumeist 8-12 Eier. Nach einer Brutdauer von 18-19 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Sie sind Nestflüchter und verlassen das Nest erstmalig nach ca. 3 Tagen, um von den Eltern geführt zu werden. Mit 35-42 Tagen sind sie flügge.</p> <p>Die Tüpfelralle ist ein Zugvogel, der im westlichen Mittelmeerraum sowie in Ägypten, Vorderasien und südwärts bis Südafrika bzw. Vorderindien überwintert.</p> |                          |                          |                                     |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |                          |                          |                                     |                                     |
| <p>Das Brutareal der Tüpfelralle ist auf die westliche und zentrale Paläarktis beschränkt. Sie ist von Westeuropa über das südliche Fennoskandien bis nach Zentralsibirien verbreitet. Die Nordgrenze der Verbreitung liegt bei 64° N, die Südgrenze verläuft über Mittelitalien, die Balkanländer, Nordkasachstan bis zum nördlichen Altaivorland. Im Westen und Süden Europas ist die Verbreitung lückenhaft.</p> <p>In Deutschland kommt die Tüpfelralle nur zerstreut vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Norddeutschen Tiefland, insbesondere in dessen Ostteil. Lokale Dichtezentren sind vor allem die Flusstalmoore von Trebel und Peene, das Untere Odertal und die gewässereichen Niederungen des Havellandes. Weitere Vorkommensschwerpunkte liegen in der Mecklenburger Seenplatte, im Elbtal (vor allem an der Unterelbe), an den Unterläufen von Ems und Weser, am Steinhuder Meer, im Drömling (Oberes Allertal), im Spreewald und in der</p>  |                          |                          |                                     |                                     |

Lausitz. In den Mittelgebirgsregionen und im Alpenvorland ist die Tüpfelralle nur sehr punktuell verbreitet und nur an wenigen Orten gibt es kleinere Brutpaarkonzentrationen.

Das Tüpfelsumpfhuhn findet in Hessen nur noch wenige geeignete, dauernasse Wiesenflächen, die es erfolgreich besiedeln kann. Somit ist sein Bestand stark von hohen Frühjahrs- und Sommerwasserständen abhängig. Langanhaltend rufende Männchen sind meist unverpaart.

Traditionell werden Bereiche in der Wetterau am stärksten besiedelt, insbesondere die NSG Bingenheimer Ried, Nachtweid von Dauernheim und Mittlere Horloffau. Mit meist weniger als 10 Revieren pro Jahr ist die Art eine der seltensten und gefährdetsten Brutvögel in Hessen. Lediglich in den folgenden Gebieten erfolgten in den letzten Jahren noch Brutzeitbeobachtungen: • NSG Bingenheimer Ried, NSG Mittlere Horloffau und weitere NSG im Umfeld, NSG Nachtweid von Dauernheim, NSG Kist von Berstadt, Mönchbruch und Bruchwiesen von Büttelborn.

### Vorhabenbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise bzw. Vorkommen der Tüpfelralle im Planungsraum sind nicht bekannt, jedoch im Bereich der Auwiesen der Werra im beginnenden SPA-Gebiet „Rhäden von Obersuhl und Auen der mittleren Werra“ mit Brutvorkommen nachgewiesen.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Vorhabengebiet selbst nicht vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier Feuchtbereiche, Überschwemmungsflächen etc.) innerhalb des Planungsraumes vorkommen.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bekannt.

Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist baubedingt grundsätzlich möglich.

Allerdings kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im**

### Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

#### Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Eine erhebliche Störung von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen werden:

► Die lokalen Populationen sind bei temporären Störungen durch Baubetrieb nicht gefährdet: Die Bautätigkeit verlagert sich im Bauverlauf, so dass ein Ausweichen durch Scheuchwirkungen reversibel ist. Die vergrämten Individuen/ggf. Brutpaare werden nach Beendigung oder Verlagerung der Störwirkungen in ihr traditionelles Territorium zurückkehren, sofern die Eignung gegeben ist und können ggf. sogar Ersatzgelege vornehmen.

► Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung der Wirtschaftswege im Planungsraum sowie durch die im nahen Umfeld befindlichen stark frequentierten Straße (Landesstraße, Kreisstraße).

Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich um zeitlich begrenzte Wirkungen (Zunahme Lärm, visuelle Effekte).

- d) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

- e) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

**Wenn JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### **Zusammenfassung**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

# Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Rotmilan (*Milvus milvus*)

| Allgemeine Angaben zur Art  |                          |                                     |                                     |                               |
|---|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )   |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art    | V                                   | RL Deutschland                      |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart     | V                                   | RL Hessen                           |                               |
|   |                          | .....                               | ggf. RL regional                    |                               |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Bewertung nach Ampel-Schema:  |                          |                                     |                                     |                               |
|   | unbekannt                | günstig<br>GRÜN                     | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT |
| EU  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Deutschland: kontinentale Region  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>      |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>   |                          |                                     |                                     |                               |
| Hessen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>      |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>   |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Rotmilan ist eine Charakterart der offenen bis halboffenen Landschaften, in der sich kleinere Wälder, Feldgehölze und Baumreihen als Brutplätze mit ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen zur Nahrungssuche abwechseln. Er bevorzugt zur Reviergründung aus Thermikgründen Hanglagen, aber auch hügelige Gegenden in Höhen bis zu 860 m (Glutz von Blotzheim et al. 1971, Ortlieb 1989).</p> <p>Insgesamt wird ein sehr breites Nahrungsspektrum mit lokalen Spezialisierungen genutzt, wobei der Rotmilan im Gegensatz zu anderen Greifvögeln körperlich nicht in der Lage ist, größere Beutetiere ab Hühner- oder Hasengröße zu fassen und zu töten (Ortlieb 1989). Seine Hauptbeute besteht daher vor allem aus Kleinsäugetern, besonders Mäusen, Aas und im Frühjahr oft sogar Regenwürmern. Größere Beutetiere jagt er meist anderen Greifen ab oder sammelt sie als Aas, oft als Verkehrsoffer. Häufig ist er auch über Mülldeponien zu sehen, wo er Abfälle aufnimmt oder Kleinsäuger und Insekten jagt.</p>  |                          |                                     |                                     |                               |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |                          |                                     |                                     |                               |
| <p>Der Rotmilan gilt als echter Europäer, da er ein global betrachtet kleines Verbreitungsgebiet mit bandförmigem Schwerpunkt von der Iberischen Halbinsel über Frankreich bis nach Deutschland besiedelt (Hagemeijer &amp; Blair 1997). Seine Hauptverbreitung im Weltmaßstab besitzt dieser eleganteste einheimische Greifvogel in Deutschland, größere Bestände nisten auch in Frankreich und Spanien. Innerhalb Deutschlands ist die Art besonders stark in Mittel- und Ostdeutschland vertreten, die höchsten Dichten weltweit werden im nordöstlichen Harzvorland erreicht.</p> <p>So kommt es, dass eine der seltensten Vogelarten der Welt vielerorts in Deutschland noch zum alltäglichen Anblick gehört und als "Gabelweihe" einen hohen Bekanntheitsgrad besitzt.</p> <p>Von den 10.000 bis 13.000 Paaren in Deutschland beherbergt Hessen einen Brutbestand von etwa 1.100 (1996) bzw. 960 Paaren im Jahr 2000 (Hormann in Vorb.) und damit fast zehn Prozent des deutschen und fünf Prozent des weltweiten Bestandes. Im nordhessischen Schwalm-Eder-Kreis brüteten 1996 zwischen 150 und 170 bzw. etwa 130 Paare im Jahr 2000. Einen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland stellt das östliche Harzvorland dar. In Hessen weisen der Vogelsberg und Teile Nordhessens auch im weltweiten Maßstab vergleichsweise hohe bis sehr hohe Dichten auf.</p> |                          |                                     |                                     |                               |

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Laut der Bestandsdaten der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) wurde der Rotmilan im Untersuchungsraum als regelmäßiger Nahrungsgast registriert. Hier im nördlichen Teil des Vorhabens bzw. der Trasse wurde der Rotmilan über den extensiv genutzten Flachland-Mähwiesen während der Nahrungsflüge gesichtet.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Untersuchungsraum nicht vor.  
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Tötungen am Nest können daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Der Rotmilan ist Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabens, alternative Nahrungshabitate stehen in der näheren Umgebung des Vorhabens auch weiterhin zur Verfügung. Als Nahrungsgast ist der Rotmilan unempfindlich gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen (Flächeninanspruchnahme / Lärm). Eine signifikante Störung des Vogels ist nicht zu erwarten.

Aktuell sind keine Horste des Rotmilans im Umfeld des Planvorhabens bekannt. Als Effektdistanz nehmen GARNIEL & MIERWALD 2010 die artspezifische Fluchtdistanz von 200 m bis 300 m an. Eine Störung hinsichtlich Lärm, visuelle Beunruhigung kann bau- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

## **Zusammenfassung**

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der**
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## Prüfbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

| Allgemeine Angaben zur Art   |                                     |                          |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV -Art                | 2                        | RL Deutschland RL                   |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart                | 1                        | Hessen ggf. RL                      |                                     |
|  |                                     | .....                    | regional                            |                                     |
| <b>3. Erhaltungszustand</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Bewertung nach Ampel-Schema:   |                                     |                          |                                     |                                     |
|  | unbekannt                           | günstig<br>GRÜN          | ungünstig-<br>unzureichend<br>GELB  | ungünstig-<br>schlecht<br>ROT       |
| EU   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Deutschland: kontinentale Region   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</a>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| Hessen   | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>  |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>Der Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) gehört innerhalb der Familie der Stelzen und Pieper (Motacillidae) zur Gattung der Pieper (<i>Anthus</i>) und verfügt über ein ausgesprochen großes Verbreitungsgebiet. Das Areal in dem die Art zur Brutzeit und ganzjährig angetroffen werden kann, umfasst ca. 5,16 Millionen km<sup>2</sup> (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2014).</p> <p>Der Wiesenpieper kann, als eine europäisch-atlantische Art bezeichnet werden, deren Verbreitungsgrenze innerhalb der 10 °C Juli-Isotherme im Norden und der 20 °C Juli-Isotherme im Süden liegt (VOUUS 1962, zitiert in HÖTKER 1990).</p> <p>Wiesenpieper fühlen sich in Feuchtgebieten wie Mooren, auf Wiesen, Weiden, der Heide und an der Küste wohl. Er ist überwiegend am Boden unterwegs. Gern nimmt er auf Zaunpfählen und Sträuchern Platz.</p> <p>Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt, wobei Sichtschutz durch dichte Vegetation oder Böschungen von mindestens einer Seite, nach Möglichkeit auch von oben gesucht wird. Brutbeginn ist Ende März bis April, die Brutzeit kann bis in den August reichen. Heimische Wiesenpieper haben meist 2, selten 3 Jahresbruten mit 4-6 Eiern.</p> <p>Typisch für den Wiesenpieper ist ein räumlich konzentriertes Brüten mehrerer Brutpaare, bei dem kleinräumig hohe Siedlungsdichten erreicht werden können. Die großräumige Populationsstruktur ist unklar. Da geeignete Lebensräume schnell besiedelt werden können, ist davon auszugehen, dass keine Mindestpopulationen abgrenzbar sind.</p> |                                     |                          |                                     |                                     |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |                                     |                          |                                     |                                     |
| <p>Der Wiesenpieper ist stark verbreitet. Das Brutgebiet der Art reicht im Norden von Südost-Grönland über Island, Fennoskandien und weite Teile des nördlichen Russlands, bis zur südlichen Jamal-Halbinsel. Im Osten ist der Wiesenpieper als Brutvogel bis zur Ob-Niederung im Westsibirischen Tiefland bekannt. In Mitteleuropa reicht das Brutgebiet im Westen bis zu den Britischen Inseln und Nordwest-Frankreich. Die Südgrenze des geschlossenen Areals verläuft in etwa von der Bretagne über Luxemburg, die Schweiz, das Erzgebirge, die Slowakei, Zentralpolen und den Norden der Ukraine. Südlich des geschlossenen Areals sind weitere inselartige Brutvorkommen bekannt (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985, HÖTKER 1990, DEL HOYO et al. 2004). Die südlichsten bekannten Brutplätze liegen in den östlichen Pyrenäen und den Abruzzen (HÖTKER 1990). Im Bereich von Transkaukasien existiert ein isoliertes Brutvorkommen (DEL HOYO et al. 2004).</p>   |                                     |                          |                                     |                                     |

In Deutschland ist der Wiesenpieper mit einem mehr oder weniger geschlossenen Areal vertreten. Im Norden von Deutschland war der Wiesenpieper um 1985 in geeigneten Lebensräumen großflächig und mit einer hohen Brutzahldichte vertreten. Verbreitungsschwerpunkte befanden sich zu dieser Zeit insbesondere in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und den nördlichen Landesteilen von Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Im mittleren Teil von Deutschland siedelt der Wiesenpieper hingegen nur in den Mittelgebirgslagen von Westerwald, Rothaargebirge, dem Sauerland, der Rhön, dem Thüringer Wald und dem Erzgebirge in höherer Dichte bis gegen Mitte der 1990er war der Wiesenpieper als Brutvogel mit größeren Beständen vor allem in der Werra-Aue, der Rhön, dem Thüringer Wald und im Eichsfeld vertreten. Im Thüringer Becken und in der Goldenen Aue war die Art hingegen nur spärlich mit einzelnen Revieren vorhanden (ROST & GRIMM 2004). Die Bestände sind jedoch in den letzten Jahren zurückgegangen.

## Vorhabenbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Nachweise bzw. Vorkommen des Wiesenpiepers sind im Bereich der Auwiesen der Werra westlich des Vorhabens zu verzeichnen (Bestandsdaten VSW) sowie im westlich beginnenden SPA-Gebiet „Rhöden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ bekannt (2-5 Rev.)

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabengebiet selbst liegen nicht vor.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus dem Vorhabengebiet selbst nicht vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier vorhandene Mähwiesen mit angrenzenden Strauchgruppen etc.) kann jedoch bei der bodenbrütenden Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der im Planungsraum bzw. Umfeld vorhandenen Population der Art kommt, da Ausweichhabitate bzw. ungestörte Nistmöglichkeiten im Brutrevier (Werra-Aue mit ausgedehnten Grünlandbeständen bzw. dem SPA-Gebiet) zahlreich vorhanden sind.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

#### **1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung**

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

#### Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von

einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**  ja  nein

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**  ja  nein

Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bekannt.

Die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln oder adulten Tieren an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist baubedingt grundsätzlich möglich.

Allerdings kann der Tötungsverbotstatbestand leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

### **1VA - zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und etwaigen Habitatstrukturen im Rahmen der Bauzeit und Baufeldfreimachung**

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten und Insekten sowie in Gehölzstrukturen vorkommende Vogelarten und Insekten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Spezifizierung Vögel:

Um Beeinträchtigungen bzw. Konflikte zu vermeiden, sollten das Baufeld sowie die Baustraßen bereits nach Beendigung der Rodungen im Februar / März hergestellt werden (Oberboden abschieben, Schottern der Baustellenzufahrt und BE-Flächen).

Ist dies nicht möglich, so sind zum Schutz bodenbrütender Vogelarten bei Baufeldfreimachung zwischen 1. April und 31. August alle Grünlandbestände und Ruderalflure innerhalb des Planungsraums / Eingriffsbereiches in 2-wöchigem Abstand ab Mitte März regelmäßig zu mähen.

Nach erfolgter Baufeldfreimachung bestehen keine zeitlichen Restriktionen für den weiteren Bauverlauf. Bei Bauunterbrechungen von über zwei Wochen außerhalb des o.g. Zeitraumes ist vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und ggf. gesonderte Maßnahmen zum Schutz von Niststätten festzulegen.

Sollten wider Erwarten Baufeldräumungen während anderer Zeiten erforderlich werden, so sind diese von einer fachlich qualifizierten Person / Ornithologen zu begleiten.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Eine erhebliche Störung von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm, visuelle Effekte) sind aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkung ausgeschlossen. Der Wiesenpieper hat zwar eine geringe Fluchtdistanz (30-50 m), gehört jedoch nicht zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten.

Zudem stehen dem Wiesenpieper ausreichend Alternativlebensräume (Nahrungshabitats) in unmittelbarer Umgebung, entlang der Werra, zur Verfügung.

Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Wiesenpieperpopulation.

d) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

e) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
- Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH- RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**